[PL] Diskussion über neuen Entwurf zum Rundfunkgesetz

IRIS 2002-6:1/22

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat Polen

Am 27. März 2002 übermittelte der polnische Premierminister dem Sprecher des Parlaments einen umfangreichen Änderungsentwurf zum (geänderten) Rundfunkgesetz vom 29. Dezember 1992 und leitete damit das Gesetzgebungsverfahren ein (siehe IRIS 2002-5: 6).

Der Entwurf umfasst eine Reihe neuer Vorschriften. Die problematischsten und meistdebattierten davon sind wahrscheinlich die Bestimmungen über die Medienkonzentration. Artikel 36 Absatz 3 des Entwurfs sieht vor, in welchen Fällen keine Rundfunkkonzession erteilt wird: 1. wenn der Antragsteller, der eine Lizenz für die Ausstrahlung eines Hörfunk- oder Fernsehprogramms über ein Netz von Sendestationen mit einer technischen Reichweite von mehr als 80 % der Gesamtbevölkerung beantragt, bereits ein Hörfunk- oder Fernsehprogramm dieser Reichweite ausstrahlt oder Eigentümer einer überregionalen Tageszeitung bzw. Zeitschrift ist; 2. wenn der Antragsteller, der eine Lizenz für die Ausstrahlung eines Hörfunk- oder Fernsehprogramms über (eine) Sendestation(en) beantragt, dessen technische Reichweite eine Stadt mit über 100.000 Einwohnern erreicht, bereits ein Hörfunk- oder Fernsehprogramm über Sendestationen ausstrahlt, deren technische Reichweite mehr als 80 % der Landesbevölkerung abdeckt; 3. wenn der Antragsteller, der die Lizenz für die Ausstrahlung eines Hörfunk- oder Fernsehprogramms über (eine) Sendestation(en) beantragt, deren technische Reichweite eine Stadt mit bis zu 200.000 Einwohnern abdeckt, in diesem Gebiet bereits ein anderes einschlägiges Hörfunkbzw. Fernsehprogramm ausstrahlt; 4. wenn der Antragsteller, der eine Lizenz für die Ausstrahlung eines Hörfunk- oder Fernsehprogramms über (eine) Sendestation(en), deren Reichweite eine Stadt mit mehr als 200.000 Einwohnern in diesem Gebiet abdeckt, bereits ein oder mehrere weitere einschlägige Hörfunk- oder Fernsehprogramme ausstrahlt; 5. wenn der Antragsteller, der eine Lizenz für die Ausstrahlung eines Hörfunk- oder Fernsehprogramms beantragt, im selben Gebiet ein vergleichbares Hörfunk- oder Fernsehprogramm ausstrahlt.

Bei der Anwendung dieser Bestimmungen wird der Antrag eines Unternehmens ohne eigenständigen Rechtsstatus dem dominierenden Mutterunternehmen im Sinne des Gesetzes über Wettbewerb und Verbraucherschutz vom 15. Dezember 2000 zugerechnet.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Erfüllt ein Unternehmen die oben genannten Negativ-Kriterien, darf es weder mehr als 20 % des Stammkapitals am lizenzhaltenden Unternehmen direkt oder indirekt besitzen, noch die diesbezüglichen Rechte ausüben. Rechtliche Schritte, die diese Bestimmung verletzen, sind nichtig und rechtsungültig.

Die genannten Vorschriften gelten nicht für Programme, die ausschließlich über Satellit bzw. Kabelnetz verbreitet werden, oder für Programmdienste, die zu Satelliten- bzw. terrestrischen Multiplexsignalen gehören. Vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind ebenfalls öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter.

Der Entwurf löste eine breite Debatte über neue Vorschläge aus. Nach Angaben der Regierung sollen die neuen Bestimmungen lediglich die Schaffung von Monopolen verhindern. Die privaten Medien behaupten jedoch, diese Vorschriften würden die Entwicklung privater elektronischer Nationaler Rundfunkrat, Medien einschränken und diese weniger wettbewerbsfähig Warschau als ausländische Investoren auf dem polnischen Markt machen. Der Nationale Rundfunkrat (NRR) verwies in einer Erklärung vom 23. April 2002 auf den Entwurf und auf die von der Regierung vorgenommenen Änderungen. Hinsichtlich der Regierungsvorschläge zur weiteren Einschränkung der Medienkonzentration und im Lichte der in der öffentlichen Diskussion gefallenen Bemerkungen hält die Aufsichtsbehörde die Überprüfung der diesbezüglichen Entwurfsbestimmungen (insbesondere der ursprünglichen Vorschläge des NRR, die keine weitere Einschränkung des Pressemarktes bedeuteten - siehe IRIS 2002-3: 10) für sinnvoll.

Projekt nowelizacji ustawy o radiofonii i telewizji

http://www.krrit.gov.pl/stronykrrit/nowelizacja.htm

Entwurf zum Rundfunkgesetz vom 27. März 2002

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025